

Gemeindeverwaltung Frankenthal Lindenstraße 4, 01909 Frankenthal	Frankenthal, 01.12.2022
Aktenzeichen: FRK 2022-03	Telefon: 035954 519828

Zutreffendes ankreuzen (x) oder ausfüllen!

Eintragungsverfügung für das Bestandsverzeichnis der ¹⁾

- Gemeindestraßen
(Gemeindeverbindungs-, Ortsstraßen)

 beschränkt öffentliche Wege und Plätze
- öffentlichen Feld- und Waldwege

 Eigentümerwege

Beschränkt öffentlicher Weg Nr. 06 (BÖW 06) "Am Stadion (Nord)" in Frankenthal

Stadt/Gemeinde: Gemeinde Frankenthal	Landkreis Bautzen
---	----------------------

I. Anlass

- Erstmalige Anlegung des Bestandsverzeichnisses**
(§ 54 Abs. 1, § 3 Abs. 1 SächsStrG)
- Widmung** (§ 6 SächsStrG)

 Umstufung (§ 7 SächsStrG)

 Einziehung (§ 8 SächsStrG)
- Fehlerheilung gemäß § 54 Abs. 4 Satz 3 SächsStrG**

II. Inhalt der Eintragung:

Im Bestandsverzeichnis der beschränkt öffentlichen Wege und Plätze der Gemeinde Frankenthal wird das am 1.4.1996 angelegte Bestandsblatt Nr. 6 "Wanderweg ohne Benennung" zur Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse und rechtlichen Anforderungen gelöscht und in geänderter Fassung neu angelegt. Die Einzelheiten der Änderung ergeben sich aus dem neu angelegten Bestandsblatt Nr. 06/1 des Verzeichnisses der beschränkt öffentlichen Wege mit der dazugehörigen Karte in der Anlage zu dieser Verfügung.

III. An den Verzeichnissführer zur Vollziehung der Eintragung

Die Eintragungsverfügung und das für o. g. Straße neu angelegte Bestandsblatt mit der dazugehörigen Karte liegen für die Dauer von sechs Monaten ab dem Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung durch Aushang an den Anschlagtafeln der Gemeinde Frankenthal während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Frankenthal, Lindenstraße 4, 01909 Frankenthal sowie im Bauamt der Gemeindeverwaltung Großharthau, Wesenitzweg 6, 01909 Großharthau, Zimmer 7, zur Einsicht aus und werden in dieser Zeit auch auf der Internetseite der Gemeinde Frankenthal eingestellt. Erstmals betroffene bekannte Eigentümer und dinglich zur Nutzung der Straßengrundstücke Berechtigte werden gegen Zustellnachweis über die Änderung unterrichtet.

Hinweis: Die Eintragungsverfügung gilt mit Ablauf von 6 Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Eintragungsverfügung in anderer Weise, z. B. mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekanntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Eintragungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Frankenthal, 01909 Frankenthal, Lindenstraße 4, einzulegen.



Janine Bansner
Bürgermeisterin



Anlage: Bestandsblatt BÖW 06/1 mit dazugehöriger Karte